Gebührentarif
der Gemeinde Trüllikon

vom 17. November 2026

(Inkrafttreten: 1. Januar 2027)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4
Art. 1 Schreibgebühren 4
Art. 2 Kopien 4
Art. 3 Drucksachen 4
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG 4
Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren 4
Art. 6 Personalkosten 4
II. Bauwesen 5
Art. 7 Baurechtliche Bewilligungen 5
Art. 8 Planungen 6
III. Kommunale Einrichtungen 6
Art. 9 Vermietung gemeindeeigene Liegenschaften 6
IV. Einbürgerungen 6
Art. 10 Schweizerinnen und Schweizer 6
Art. 11 Ausländerinnen und Ausländer 7
Art. 12 Sprachkompetenz und Grundkenntnistest, weitere Gebühren 7
Art. 13 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid 7
V. Friedhof und Bestattungen 7
Art. 14 Bestattungskosten Verstorbene mit Wohnsitz in Trüllikon 7
Art. 15 Bestattungskosten Verstorbene ohne Wohnsitz in Trüllikon 7
Art. 16 Grabunterhaltsgebühren 8
VI. Einwohnerkontrolle 8
Art. 17 Anmeldung 8
Art. 18 Wochenaufenthalt 8
Art. 19 Auszüge und Auskünfte 8
Art. 20 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige 8
Art. 21 Dienstleistungen 8
Art. 22 Ausländerrechtliche Gebühren 8
VII. Finanzen und Steuern 8
Art. 23 Auszüge und Ausweise 8
Art. 24 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten 8
VIII. Tierkörper 9
Art. 25 Entsorgung von Kleintierkörpern in der Kadaversammelstelle 9
Art. 26 Entsorgung von Grosstierkörpern 9
IX. Polizeiwesen 9

Art. 27 Gastwirtschaftspatente ... 9
Art. 28 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde ... 9
Art. 29 Abgaben für gebrannte Wasser ... 9
Art. 30 Hundewesen ... 9
Art. 31 Waffenerwerbsscheine ... 9
Art. 32 Sonntagsverkauf ... 9
Art. 33 Weitere Bewilligungen ... 9
X. Nutzung öffentlichen Grundes ... 10
Art. 34 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein ... 10
Art. 35 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ... 10
XI. Rechtspflege ... 10
Art. 36 Friedensrichter ... 10
XII. Gemeindebibliothek ... 10
Art. 37 Bibliotheksgebühren ... 10
XIII. Inkrafttreten ... 11
Art. 38 Inkrafttreten ... 11

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Trüllikon vom 7. Dezember 2017, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Davon ausgenommen sind Baubewilligungen gemäss Art. 7. Die Schreibgebühren sind im Grundtarif enthalten.

Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.50

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	gebührenfrei
Aufkleber „Trüllikon"	gebührenfrei

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

Bei Anfragen nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sind die diesbezüglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
Anfragen für wissenschaftliche Zwecke	gebührenfrei

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge		
Fahrzeugspesen pro km	CHF	0.70
Zugfahrzeug Werkdienst	CHF	80.00

Spesen aller Art	
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand

Mahngebühren		
1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00

Art. 6 Personalkosten

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	120.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Gemeindearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00

II. Bauwesen

Art. 7 Baurechtliche Bewilligungen

Im Grundtarif sind die internen Leistungen der Bauverwaltung Trüllikon abgegolten (inkl. Schreibgebühren und Publikation).

Separat im Aufwand verrechnet werden folgende externe Leistungen:

- baurechtliche Prüfung des Baugesuchs
- die Koordination des Bewilligungsverfahrens
- Überwachung des Bauverlaufs
- baupolizeiliche Kontrollen
- Begehungen und Beratungen durch externe Fachpersonen (Ingenieure, Baurechtsberater, Baukontrolleure, Planer, Juristen, etc.)
- Gutachten
- Beurteilung und Kontrollen Feuerpolizei
- Beurteilung und Kontrollen baulicher Zivilschutz

Extern in Rechnung gestellt werden

- Schnurgerüstkontrolle, Nachführung amtliche Vermessung gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten
- Einmessen Werkleitungen und Nachführen Leitungskataster
- Grundbucheinträge und Ähnliches
- Leistungen für Aufwendungen der privaten Kontrolle durch Bauamt (klimatechnische Anlagen, Wärmedämmung, Höchstanteil nichterneuerbare Energien, Heizung, Lärm, Entsorgung Bauabfälle, Umweltverträglichkeit, etc.)

Wenn die Angaben zu den Baukosten fehlen oder nicht plausibel sind, werden diese durch das Bauamt festgesetzt.

Vorabklärungen durch das örtliche Bauamt im Umfang von bis zu einer Stunde werden nicht in Rechnung gestellt. Aufwendungen von über einer Stunde können der Bauherrschaft in Rechnung gestellt werden. Der Hochbauvorstand entscheidet im Einzelfall.

Baubewilligungen, Grundtarif	
- Anzeigeverfahren	CHF 100.00 - 500.00
- Bausumme bis CHF 999’000	CHF 200.00-4'000.00
- Bausumme > CHF 1’000'000, 0.4 % der Bausumme	ab CHF 4'000.00
- Baurechtsentscheid Zustellung an Dritte	CHF 50.00
Durch Bauamt verfügte Zustellung und für rekursberechtigte Ver	gebührenfrei
bände	
- Vorentscheid	CHF 100.00–1’000.00
- Verweigerung	CHF 100.00–1’000.00
- Projektänderung	CHF 100.00–2’000.00
Weitere Bewilligungen	
- Parzellierung	CHF 50.00 – 600.00
- Abbruchbewilligung (ohne Ersatzneubau)	CHF 100.00–1’000.00
- Abwasseranschlussbewilligung	CHF 100.00 – 500.00
- Wasseranschlussbewilligung	CHF 100.00 – 500.00
Für bauliche Wertvermehrung (GVZ-Summe) > CHF 100’000 werden die voraussichtlichen geschuldeten Anschlussgebühren als Depositen verrechnet. Die Abrechnung erfolgt nach vorliegender GVZ-Schätzung	
- Meldeverfahren	gebührenfrei
- Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach Aufwand
- Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	CHF 100.00–200.00
- Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	CHF 100.00– 200.00

Diverses

-	Rauchgaskontrolle	nach Aufwand
-	Schutzabklärungen in Kernzonen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
-	Periodische Kontrollen (Feuerpolizei, Schutzraum, Aufzug, Jauchegruben, etc.)	
Kosten pro kontrollpflichtigen Durchgang		ab CHF 100.00

Periodische Kontrollen werden durch das beauftragte Unternehmen direkt an die Eigentümer verrechnet. Die Tarife sind durchschnittliche Richtwerte, bei besonderem Mehraufwand können die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

-	periodische Schutzraumkontrolle	wird vom Zivilschutz Weinland verrechnet
-	Amtliche Vermessung	gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten
-	Erforderliche Gutachten	nach Aufwand

Art. 8 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach Aufwand

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 9 Vermietung gemeindeeigene Liegenschaften

Alte Bibliothek

Private	CHF	50.00
Ortsvereine		unentgeltlich

Gmeindshüsli Rudolfingen

Private	CHF	50.00
Ortsvereine		unentgeltlich

Hebsackhütte Trüllikon

Auswärtige	CHF	75.00
Einheimische	CHF	50.00
Ortsvereine welche einen Gemeindebeitrag erhalten		unentgeltlich

Schützenstube Wildensbuch

Die Vermietung, die Festsetzung und der Bezug der Vermietungsgebühren erfolgen über die Betreiberin. Die Festsetzung der Vermietungsgebühren erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat.

Waldhütte Wildensbuch

Die Vermietung, die Festsetzung und der Bezug der Vermietungsgebühren erfolgen über die Betreiberin.

IV. Einbürgerungen

Art. 10 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt für

Einzelpersonen bis zum 20. Altersjahr		gebührenfrei
Einzelpersonen ab 20. – 25. Altersjahr	CHF	75.00
Einzelpersonen ab 25. Altersjahr	CHF	150.00
Ehepaare	CHF	250.00

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gebührenfrei

Art. 11 Ausländerinnen und Ausländer

Für die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht werden folgenden Gebühren erhoben:

Pro Person, bis zum 20. Altersjahr		gebührenfrei
Pro Person, nach dem 20. und bis 25. Altersjahr	CHF	400.00
Ehepaare, nach dem 20. und bis zum 25. Altersjahr	CHF	500.00
Pro Person, ab dem 25. Altersjahr	CHF	800.00
Ehepaare, ab dem 25. Altersjahr	CHF	1'000.00

Art. 12 Sprachkompetenz und Grundkenntnistest, weitere Gebühren

Kantonaler Deutschtest	Kosten des Drittanbieters zu Lasten Gesuchsteller/in
Grundkenntnistest	Kosten des Drittanbieters zu Lasten Gesuchsteller/in

Art. 13 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Gebühr gemäss Art. 10 oder 11
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	50% der Gebühr gemäss Art. 10 oder 11

V. Friedhof und Bestattungen

Art. 14 Bestattungskosten Verstorbene mit Wohnsitz in Trüllikon

Bestattungskosten für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Trüllikon haben oder heimatberechtigt sind	gebührenfrei
Zusätzliche Leistungen, veranlasst durch Angehörige	effektive Kosten
Beschriftung Gemeinschaftsgrab	effektive Kosten

Art. 15 Bestattungskosten Verstorbene ohne Wohnsitz in Trüllikon

Die Bestattungskosten für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Trüllikon haben:

Einsargung, Transport, Kremation etc.		effektive Kosten
Grabplatz für Erdbestattung	CHF	800.00
Grabplatz für Urnenbestattung	CHF	600.00
Grabplatz Kindergrab	CHF	600.00
Grabplatz Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00

Für in Trüllikon heimatberechtigte Verstorbene halbiert sich die Grabplatzgebühr.

Grabarbeiten	effektive Kosten
Beschriftung Gemeinschaftsgrab	effektive Kosten
Zusätzliche Leistungen, veranlasst durch Angehörige	effektive Kosten

Bei Verstorbenen, welche vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim ihren melderechtlichen Wohnsitz in Trüllikon hatten, entfällt die Grabplatzgebühr.

Art. 16 Grabunterhaltsgebühren

Gebühr für jährlich zweimalige Bepflanzung

Erdbestattungsgräber für Erwachsene	CHF	5‘450.00
Urnengräber	CHF	4‘800.00
Kindergräber	CHF	4‘800.00

Der jeweilige Betrag ist einmalig fällig und wird mit der Unterzeichnung des Grabunterhaltvertrages fällig.

VI. Einwohnerkontrolle

Art. 17 Anmeldung

Anmeldegebühr	CHF	20.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
Elektronische Umzugsmeldung	CHF	20.00

Art. 18 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	30.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (auch für Minderjährige)	CHF	30.00

Art. 19 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	20.00
Heimatausweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise		
(auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Lebensbescheinigung		gebührenfrei
Sämtliche weiteren Auszüge aus dem Einwohnerregister	CHF	30.00

Art. 20 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Gemäss der gültigen eidg. Ausweisverordnung

Art. 21 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen oder weiterer Dokumente beim Notariat	CHF	20.00

Art. 22 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21)

VII. Finanzen und Steuern

Art. 23 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis pro Jahr	CHF	45.00

Art. 24 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Doppel oder Kopien eingereichter Steuererklärungen	CHF	30.00
zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie		gemäss Art. 2

VIII. Tierkörper

Art. 25 Entsorgung von Kleintierkörpern in der Kadaversammelstelle

Gewerbliche Tierhaltung
Die für die Entsorgung von Kleintierkörpern und tierischen Nebenprodukten aus gewerblicher Kleintierhaltung anfallenden Gebühren werden den Verursachern weiterverrechnet.

Gewerbliche Kleintierhaltung, pro Tier	CHF	4.00

Private Tierhaltung
Die Entsorgung von einzelnen Tierkörpern aus privater Tierhaltung ist gebührenfrei.

Abgegebene Tiere bei der Sammelstelle Andelfingen werden gemäss den KEWY-Tarifen den Haltern weiterverrechnet.

Art. 26 Entsorgung von Grosstierkörpern

Die Entsorgung von Grosstieren wird gestützt auf die Rechnung des kantonalen Veterinäramtes den Tierhaltern weiterverrechnet.

IX. Polizeiwesen

Art. 27 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00

Art. 28 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Dauernde Ausnahme pro Jahr	CHF	500.00
Vorübergehende Ausnahme	CHF	10.00

Art. 29 Abgaben für gebrannte Wasser

Gemäss der gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz

Art. 30 Hundewesen

Hundeabgabe pro Hund, jährlich	CHF	200.00
Blindenhunde		gebührenfrei
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	50.00

Art. 31 Waffenerwerbsscheine

Gemäss der gültigen eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Art. 32 Sonntagsverkauf

Pro Betrieb und pro Bewilligung	CHF	100.00

Art. 33 Weitere Bewilligungen

Fahrbewilligung (bsp. Hochwacht)	CHF	25.00
Übrige Bewilligungen nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip	CHF	30.00-500.00

X. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 34 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat	CHF	12.50
Strassenaufbruchbewilligung, pro Gesuch	CHF	50.00
Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m2 Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei

Art. 35 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

XI. Rechtspflege

Art. 36 Friedensrichter

Gemäss gültiger Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich

XII. Gemeindebibliothek

Art. 37 Bibliotheksgebühren

Mitgliedschaft		
Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Trüllikon		gebührenfrei
Für auswärtige Personen pro Jahr	CHF	30.00

Verspätete Rückgabe:		
1. Mahnung	CHF	5.00
2. Mahnung	CHF	10.00

Verlust oder Beschädigung der Medien		
Verlust oder Beschädigung im 1. Jahr		50% vom Neupreis
Verlust oder Beschädigung im 2. Jahr		30% vom Neupreis
Verlust oder Beschädigung ab 3. Jahr	CHF	10.00

XIII. Inkrafttreten

Art. 38 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Einbürgerungsgesuche, Baugesuche und weitere Eingaben, welche vor dem 1. Januar 2027 eingereicht wurden, werden nach den Ansätzen dieses Gebührentarifs abgerechnet.

Gemeinderat Trüllikon:

Die Gemeindepräsidentin: Claudia Gürtler

Der Gemeindeschreiber: Stefan Schmucki